

Amstliches Kreis-Blatt

für den Unterlahnkreis.

Amstliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses

Nr. 118

Diez, Dienstag, den 7. Dezember 1920.

60. Jahrgang.

Berichtigung.

Die veraltete Bezeichnung: „Königliche Kreisschulinspektion“ unter meiner Veröffentlichung in Nr. 278 dieses Blattes stammt nicht aus meiner Feder. Sie erklärt sich lediglich daraus, daß ich zur Absingung meines Schriftsatzes, der übrigens nur meine persönliche Unterzeichnung, einen Vogen der früheren Schulinspektion Freindiez benutzte, der am oberen Rande noch den alten Ausdruck trug. Dabei denn auch die verkehrte Ortsbezeichnung Freindiez statt Diez.

Kreisschulrat Jung.

Diez, den 5. Dezember 1920.

Obige Berichtigung entspricht der Wahrheit.
Die Schriftleitung
der Emser und Diezer Zeitung.

Kreisschulverwaltung.

Ich bitte die Herren Schulleiter, ersten und stellvertretenden Lehrer an den Volksschulen des Kreises um baldige Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieviel planmäßige Lehrer- und Lehrerinnenstellen (beide getrennt aufzuführen) waren
a) am 1. April 1920,
b) am 15. Sept. 1920

in den einzelnen Schulverbänden des Unterlahnkreises vorhanden? (Außer Betracht bleiben neuerlichete Stellen, für die eine besondere Lehrkraft mehr nicht angestellt war, ferner Handarbeitslehrerinnen, die nur auf Grund privatrechtlicher Anstellung beschäftigt waren, und endlich Lehrkräfte, die außerhalb der planmäßigen Stellen ausbilsweise beschäftigt waren. Ältere Stellen, die an einem der beiden Stichtage vorübergehend nicht besetzt waren, sind mitzuzählen.)

2. Wieviel technische Lehrerinnen sind in den einzelnen Schulverbänden planmäßig angestellt? Wo sind Handarbeitslehrerinnen auf Grund privatrechtlicher Anstellung tätig, und welches ist ihre jährliche Vergütung?

3. Wer sind die Schulvorstandsvorsitzenden in der Schulgemeinde?

4. Wieviel schulpflichtige Kinder waren
a) am 1. Mai 1919,
b) am 1. Mai 1920

in den einzelnen Schulverbänden vorhanden? (Bei Gesamtschulverbänden ist auch die Schülerzahl der einzelnen Ortschaften anzugeben. Schulkinder eines anderen Schulverbandes, die durch die Schulaufsichtsbehörde gastweise einem fremden Schulverband zugewiesen waren, sind dem Schulverband zuzurechnen, dem sie an sich angehören.)

5. Wieviel Schüler, die voraussichtlich nicht in eine Fortbildungsschule übergehen, werden Ostern 1921 entlassen? Wieviele gehen voraussichtlich zur Fortbildungsschule?

6. Wie sind die Konfirmationsstunden gelegt?

Ich bitte um rechtlose Einsendung dieser Mitteilungen bis spätestens zum 15. d. Mts.

Ferner mache ich aufmerksam auf den in den Osterferien in Weilburg stattfindenden Vohrgang über Kindliche Fortbildungsschulkunde (Amtl. Schulblatt v. 1. Dez. 1920 Biffer 239 und 242) und bitte um die Einsendung zahlreicher

Meldungen bis 15. d. Mts. Dabei ist anzugeben, ob der betreffende Herr früher schon einmal an einem Fortbildungsschulkursus teilgenommen hat und in welchem Jahre das der Fall war. Für eine volle Vergütung der entstehenden Unkosten wird Vorsorge getroffen werden.

Dem Bericht über Turn- und Spielfläche, über Turn- und Spielgeräte (besonderer Vogen) nach den Anweisungen der Regierungsverfügung in Nr. 23 des amtlichen Schulblatts sehe ich ebenfalls bis 15. Dezember entgegen.
Freindiez, den 3. Dezember 1920.

Kreisschulrat Jung.

III. B. 2415.

Berlin B. 66, den 12. November 1920.

Leipziger Straße 3.

betreffend Beschränkung der Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung.

Gemäß § 9a Abs. 3 der Reichsverordnung über Erwerbslosensfürsorge in der Fassung vom 6. Mai 1920 (M.-G.-Bl. S. 871) wird hiermit angeordnet, daß Erwerbslosenunterstützung höchstens für die Dauer von insgesamt 12 Wochen gewährt werden darf.

1. den landwirtschaftlichen Arbeitern und Arbeiterinnen, ausfallend Saisonarbeiter und Saisonarbeiterinnen,
2. dem Hauspersonal, einschließlich Auwärterinnen,
3. dem im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe beschäftigten weiblichen Personal, soweit es zur Hauswirtschaft geeignet ist,
4. den ledigen weiblichen Industriearbeiterinnen die vor dem Kriege als Dienst- oder Hausmädchen beschäftigt waren.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1920 in Kraft.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Stegerwald.

3. Nr. 14908 II.

Diez, den 2. Dezember 1920.

Abdruck zur Kenntnis.

Die Magistrate und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, mir zum 1. Januar 1921 zu berichten, ob unter den 3. Zt. in ihrer Gemeinde vorhandenen Erwerbslosen Personen der vorstehend genannten Art sich befinden und wie lange dieselben die Unterstützung insgesamt bezogen haben.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses J. M. Schenern.

Nr. 6490.

Diez, den 24. November 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Betr. Brennholzabgabe für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Den Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 19. Oktober 1919 bringe ich hiermit in Erinnerung.

Hiernach darf bedürftigen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sowie bedürftigen Empfängerinnen von Kriegsunterstützung, deren Ernährer vermißt werden, oder sich in Gefangenschaft befinden, Brennholz nach Maßgabe ihres dringenden Bedarfs, aber mit dem Verbot der Weiterveräußerung in jeder Form zu $\frac{2}{3}$ des sonst für Minderbemittelte festgesetzten Preises aus Staatswaldungen abgegeben werden.

Diese Abgabe von Brennholz aus Staatswaldungen soll aber nur für diejenigen Gemeinden in Frage kommen, welche keinen, oder unter 50 Hektar, eigenen Wald haben. Den wald-

bestehenden Gemeinden wird die entsprechende Abgabe von Brennholz an die eintags genannten Bedürftigen selbst zur Pflicht gemacht. Es ist bekannt geworden, daß im vergangenen Jahr nicht alle Gemeinden ihrer Pflicht nachgekommen sind, und viele arme Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene von ihrer geringen Rente die hohen Holzpreise bezahlen mußten. Ich darf erwarten, daß in diesem Jahr solche Härten nicht wieder vorkommen und die vielerseits traurige Lage der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen verständnisvolle Würdigung findet.

Die Regierung hat im Vorjahre die Namhaftmachung derjenigen Gemeinden verlangt, welche sich ihrer Pflicht entziehen, damit nötigenfalls gegen dieselben mit Zwang vorgegangen werden kann.

Indem ich hoffe, daß im diesseitigen Kreise kein Anlaß zur Durchführung von Zwangsmahnahmen gegeben wird, erlaube ich die Beteiligten entsprechend zu verständigen und dafür einzutreten, daß soweit möglich die angeregten Brennholzausgaben aus dem Gemeindevordat statfinden. In den Gemeinden, die keinen oder nur geringen eigenen Waldbesitz haben, sind die Anträge auf Zuweisung von Brennholz aus Staatswaldungen frühzeitig an die Kreisfürsorge stelle zur Weitergabe an die zuständigen Oberförstereien zu richten.

Kreisfürsorge stelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene im Unterlahnkreis J. B. Scheuern.

Höchst am Main, den 23. Nov. 1920.

Bekanntmachung

über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit im Versorgungsgebiete der Main-Kraftwerke Aktiengesellschaft Höchst am Main.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskohlenkommissars wird mit Rücksicht auf die derzeitige Kohlenlage im Einverständnis mit den Vertrauensmännern des Reichskohlenkommissars, Direktor Georg Kribben und Diplom-Ingenieur Alexander Klein, beide in Höchst a. M., folgendes verfügt:

§ 1.

a) Die Lichtabnehmer dürfen nicht mehr Strom verbrauchen wie im Vorjahre. Der höchste Jahresverbrauch ab 1. Oktober 1920 darf 250 Kw. nicht übersteigen mit Ausnahme der im öffentlichen Interesse arbeitenden Institute (Krankenhäuser, Schulen usw.).

b) Den Pauschalisten, d. h. denjenigen Abnehmern, die den Strom in Pauschal beziehen, wird strengste Sparsamkeit vorgeschrieben.

c) Kinobetriebe dürfen frühestens 1/2 Stunde nach allgemeinem Ladenschluß mit der Vorstellung beginnen.

d) Die Schaufensterbeleuchtung ist derart einzuschränken, daß pro Schaufenster keinesfalls mehr als 1 Glühlampe mit einem Verbrauch bis zu 50 Watt brennt.

e) Sind in einem Orte mehrere Säle vorhanden, so dürfen an jedem Abend höchstens 2 Säle benutzt werden.

§ 2.

Alle Kraftabnehmer dürfen ihre Motore in den Monaten Dezember, Januar und Februar vormittags von 6-8.30 Uhr und nachmittags von 4-10 Uhr abends nicht in Betrieb nehmen.

Von diesen Einschränkungsbestimmungen wird die Großindustrie insoweit betroffen, als ihr nicht wegen der Einschränkung des Strombezuges besondere Verfügungen unmittelbar zugehen.

§ 3.

Wer gegen die vorstehenden Verfügungen verstößt, wird unweigerlich auf 4 Wochen außer Betrieb gesetzt und kann außerdem mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

§ 4.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Vertrauensmann des Reichskommissars für die Kohlenverteilung.

J.-Nr. II. 14812.

Diez, den 27. November 1920.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die in Betracht kommenden Verbraucher auf die vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen und für die Durchführung derselben einzutreten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B. Scheuern.

Nr. 702. Diez, den 1. Dezember 1920.
An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der besetzten Landgemeinden des Kreises

Die Interalliierte Kommission macht wiederholt darauf aufmerksam, daß die Anzeige einer Jagdverpachtung einen Monat vorher beim Bezirksdelegierten sein muß. Ich ersuche daher, die Meldung so frühzeitig zu machen, daß sie spätestens 40 Tage vorher hier eintrifft. Sie hat zu enthalten:

1. Flächeninhalt, getrennt nach Feld und Wald.
2. Waidmännischer Wert der Jagd.
3. Derzeitiger Pachtpreis.
4. Tag, Stunde und Ort der Verpachtung.
5. Auszug aus dem Jagdvertrag.

Der Landrat J. B. Scheuern.

I. 8483. Diez, den 29. November 1920.

Bekanntmachung

Während der Abwesenheit des Tierarztes Dr. Brucker in Nassau, die bis 12. Dezember ds. Js. dauert, habe ich dessen Stellvertreter, Herrn Tierarzt Dr. Dreßler, mit der Wahrnehmung der Fleischschau und Ergänzungsfleischbeschau in den Herrn Dr. Brucker zugewiesenen Bezirken betraut. Ich ersuche die Herren Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden um entsprechende ortszübliche Weiterbekanntgabe.

Der Landrat: J. B. Scheuern.

J.-Nr. 15089.

Diez, den 30. November 1920.

Bekanntmachung

Zum Bürgermeister der Gemeinde Allendorf ist der Steiger Philipp Böll daselbst gewählt und heute von mir bestätigt worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B. Scheuern.

Nr. 1643.

Diez, den 29. November 1920.

An die Herren Bürgermeister der besetzten Landgemeinden des Kreises.

Von dem Herrn Regierungspräsidenten ist erneut auf die genaue Führung der Kontrolllisten über die vorgelegten Forderungsnachweise und die angezeigten Entschädigungsanträge im französischen Feststellungsverfahren hingewiesen worden, ferner auf die Berichtigung und Ergänzung aller Unterlagen entsprechend den von der französischen Behörde gewährten Vergütungen. Ich nehme wiederholt auf die für die Durchführung des französischen Entschädigungsverfahrens gegebenen Bestimmungen und Anweisungen Bezug und ersuche um Bericht bis 10. Dezember 1920, daß die Kontrolllisten berichtigt und die Unterlagen vollständig vorhanden sind.

Der Landrat: J. B. Scheuern.

Viehschuppenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschuppengesetzes vom 26. 6. 09. (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1. Die Gemeinde Niedertiefenbach wird hiermit als Sperrbezirk erklärt.

§ 2. Für den Sperrbezirk gelten die in den §§ 2-6 meiner Viehschuppenpolizeilichen Anordnung vom 29. Mai ds. Js., I. 3862, Kreisblatt Nr. 56, erlassenen Bestimmungen.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Aml. Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 30. November 1920.

Der Landrat J. B. Scheuern.

Diez, den 1. Dezember 1920.

Betrifft: Spende für Oberschlesten.

Bei der Kreiskommunalkasse sind bis heute eingegangen von: Mißelsberg 21 Mark, Mundershausen 160, Heistenbach 163,75, Dörnberg 182,65, Charlottenberg 32, Bernbröck 135,50, Zimmerchied 51, Frenddiez 200, Roth 41,05, Rörteliefenbach 60, Weinähr 52,60, Flacht 272,05, Rördorf 16, Perghausen 54,25, Bohl 73, Pfiesbach 107, Kemmenau 191,25, Bechem 124,20, Holzappel 79, Bremberg 202,50, Seelbach 44,50, Burgschwalbach 136,25, Dausenau 168, Girsberg 20, Rebbach 135, Nassau 30, Fr. Solvat, Diez 5, zusammen 2764,55 Mark. Bisher waren eingegangen 3474,65 Mark. Gesamtsumme 8239,20 Mark.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses J. B. Scheuern.